

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KS 3/08 B**

L 5 KR 53/07 (Schleswig-Holsteinische LSG)  
S 3 KR 136/06 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,  
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Das Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem undatierten, beim Bundessozialgericht (BSG) am 7.3.2008 eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12.12.2007 eingelegt. Er kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch ein Schreiben des Berichterstatters vom 11.3.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Wegen Ablaufs der einmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), die mit der Zustellung des Berufungsurteils am 9.2.2008 begann und deshalb am 10.3.2008 (Montag) endete, kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)